



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 10 B 1/24
VG 6 K 175/22 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Wolnicki, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Seedorf und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wiedemann am 17. Juni 2025 beschlossen:

Der Tatbestand des Urteils vom 10. April 2025 wird wie folgt berichtet:

Auf den Seiten 4 Absatz 3 bis 5 Absatz 1 des Urteilsabdrucks werden in dem Satz „Daraufhin ... herbeizuführen.“ die Worte „unter Beifügung der Kabinettsbeschlussvorlage 20/06017“ gestrichen.

Auf Seite 18 Absatz 1 des Urteilsabdrucks werden in dem Satz „Unabhängig ... bekanntgegeben.“ die Worte „und der beigefügten Kabinettsbeschlussvorlage“ gestrichen.

Gründe

Der gemäß § 119 Abs. 1 VwGO statthafte und fristgemäß gestellte Antrag der Klägerin auf Tatbestandsberichtigung des Urteils vom 10. April 2025 hat Erfolg. Die Unrichtigkeit der tatbestandlichen Feststellungen auf Seiten 4 f. und 18 des Urteils, dass der Klägerin mit dem Antwortschreiben vom 13. Mai 2022 auch die Kabinettsbeschlussvorlage 20/06017 übersandt worden sei, ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang des Bundesinnenministeriums. Aus diesem geht hervor, dass die Kabinettsbeschlussvorlage lediglich der internen Abstimmungsvorlage des Antwortentwurfs, nicht aber dem Antwortschreiben an die Klägerin vom 13. Mai 2022 beigefügt war. Die Beklagte ist zu der beabsichtigten Tatbestandsberichtigung gehört worden und ihr nicht entgegengetreten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Wolnicki

Seedorf

Dr. Wiedemann